

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang Luckenwalde, 11. Dezember 2015

Nr. 35

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Osdorf, Flur 5, Flurstück 23	2
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7221 vom Knotenpunkt K 7216/K 7221 (Netzknoten 3845 005) über Knotenpunkt K 7221/Kreisverkehr/ K 7221 (Netzknoten 3845 013) bis Knotenpunkt K 7221/K 7220 (Netzknoten 3845 004) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Nuthe-Urstromtal	3
Sonstige Bekanntmachungen	5
Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	5
Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 3. Dezember 2015	5
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 03.12.2015	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Osdorf, Flur 5, Flurstück 23****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Das Spargelgut Diedersdorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 14.700 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Berechnungsfläche von 12,25 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- | | |
|-------|--|
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 76 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) |

Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7221 vom Knotenpunkt K 7216/K 7221 (Netzknoten 3845 005) über Knotenpunkt K 7221/Kreisverkehr/K 7221 (Netzknoten 3845 013) bis Knotenpunkt K 7221/K 7220 (Netzknoten 3845 004) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2015

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7221 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2016 die bisherige Kreisstraße K 7221 vom Knotenpunkt K 7216/K 7221 (Netzknoten 3845 005) über Knotenpunkt K 7221/Kreisverkehr/K 7221 (Netzknoten 3845 013) bis Knotenpunkt K 7221/K 7220 (Netzknoten 3845 004) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

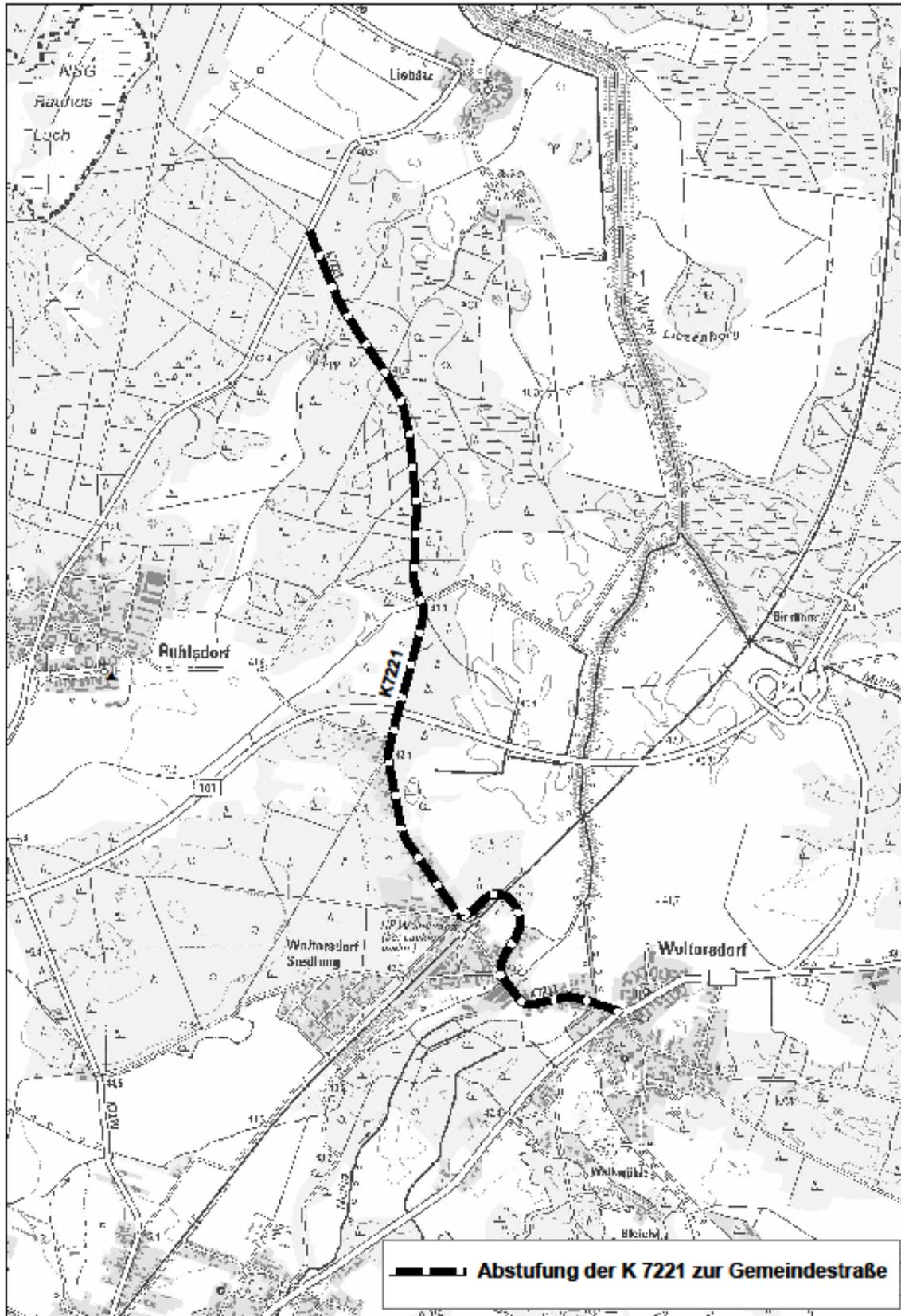
Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 10.12.2015

Kornelia Wehlan
Landrätin



Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 3. Dezember 2015**

Öffentlicher Teil der Sitzung**1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016 (Beschluss-Nr. VV 024/15)**

Der Wirtschaftsplan 2016 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2016 bis 2019 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14. bis 22. Dezember 2015 aus.

2. Beschluss über die Abfallgebühren 2016 (VV 025/15)

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

3. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 026/15)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Ludwigsfelde, den 04.12.2015

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 03.12.2015**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

(1)
Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

(2)
Freimengen für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle gelten nur für Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

**§ 4
Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

**§ 5
Anlieferungsmengen**

(1)
Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

(2)
Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(3)
Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

**§ 6
Fälligkeit**

(1)
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2)
Mit Wirkung vom 01.01.2016 tritt die Entgeltordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03.12.2015

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*¹	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	25,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen ²	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	44,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen ²	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten ³	17 01 06*	178,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ³	17 05 03*	
Holzabfälle		
Bau- und Abbruchholz ³	17 02 04*- 1	26,00
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	
Altholzfenster ³	17 02 04*- 2	44,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	111,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte ³	17 03 03*	284,00
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ³	17 06 03*	166,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	17 06 04	
asbesthaltige Baustoffe ³	17 06 05*	166,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	59,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 - 1	111,00
Bauabfälle aus geschäumtem Polystyrol (Styropor®, Styrodur®)	17 09 04 - 2	314,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	111,00
Sandfangrückstände	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	111,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	111,00
Glasabfälle	20 01 02	111,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel* ¹	Entgelt (€/t)
Textilabfälle	20 01 11	111,00
Sperrmüll	20 03 07	95,00
Siedlungsmischabfälle	20 03 01 - 1	111,00
sonstige gemischte Gewerbeabfälle	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	
zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte ^{*3}	20 01 35*	194,00
zerlegte oder zerstörte Kühlgeräte ^{*3}	20 01 23*	

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz).

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*³ Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 12,00 €

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 3,00 €

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 12,00 €

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen

a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 3,00 €

b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 6,00 €

c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 9,00 €

d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 12,00 €

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlentee- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 12,00 €

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt für Grünabfälle beträgt pro Kubikmeter 6,00 €

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 3,00 €

Das Entgelt für Asbestzementabfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

- | | |
|-----------------|---------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 € |
| b) bis zu 50 l | 12,00 € |
| c) bis zu 75 l | 18,00 € |
| d) bis zu 100 l | 24,00 € |

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

- | | |
|-----------------|---------|
| a) bis zu 25 l | 3,00 € |
| b) bis zu 50 l | 6,00 € |
| c) bis zu 75 l | 9,00 € |
| d) bis zu 100 l | 12,00 € |

7. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-Reifen | 1,00 €/Stück |
| 2. PKW-Reifen ohne Felge | 1,50 €/Stück |
| 3. PKW-Reifen mit Felge | 2,55 €/Stück |
| 4. LKW-Reifen ohne Felge | 7,65 €/Stück |
| 5. LKW-Reifen mit Felge | 11,85 €/Stück |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 31,00 €/Stück |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 39,30 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

8. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-schlüssel	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 12 08 04 09* 08 01 11* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15*	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
11	Altmedikamente	20 01 32	10	1,56

12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall- schlüssel	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
21	Spraydosen	16 05 04*	2	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen	15 01 10*	5	1,92
25	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
26	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz).

9. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

10. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verworfen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört).

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 04.12.2015

Pätzold
Verbandsvorsteher